

RS OGH 2004/5/17 1Ob57/04w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2004

Norm

ABGB §879 Abs1 Clls

EG Amsterdam allg

Rechtssatz

Schließt ein Rechtsträger als Adressat der Pflicht zur Umsetzung zwingenden Gemeinschaftsrechts Verträge mit Personen, die sich gerade ihm gegenüber auf die Einhaltung dieses zwingenden, auf die Vertragsbeziehung unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts berufen dürfen, nur unter Bedingungen, mit denen die maßgebenden zwingenden Normen des Gemeinschaftsrechts verletzt werden, so verstoßen solche Verträge insoweit gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 57/04w

Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 57/04w

Veröff: SZ 2004/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119126

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at